



## B e s c h l u s s

In dem Vergabenachprüfungsverfahren

der ...

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

die ... Berlin... Berlin,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

...

beigeladen:

...

Verfahrensbevollmächtigte:

...

wegen der Vergabe von Leistungen zur „...“,

hat die 2. Beschlussabteilung der Vergabekammer des Landes Berlin durch den Vorsitzenden Dr. Lux, den hauptamtlichen Beisitzer Sauer und den ehrenamtlichen Beisitzer Dipl.-Ing. Bock am 19. Februar 2018 beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen.
3. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragsgegnerin und die Beigeladene wird jeweils für notwendig erklärt.
4. Die Verfahrensgebühren werden auf ... EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragsgegnerin schrieb mit Bekanntmachung 2017/S ... vom 24. Juni 2017 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union die Geräteausstattung von zwei neuen Abteilungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten in 3 Losen europaweit im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Die Vergabeunterlagen wurden den Interessenten online auf einem Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt des Endes der Bewerbungsfrist lagen unter anderem Teilnahmeanträge der Beigeladenen (zum damaligen Zeitpunkt noch als ... GmbH firmierend) und der Antragstellerin vor. Im Ergebnis des Teilnahmewettbewerbs forderte die Antragsgegnerin die Beigeladene, die Antragstellerin und ein anderes Unternehmen zur Abgabe eines indikativen Angebotes auf, einem weiteren Unternehmen wurde mitgeteilt, nicht weiter berücksichtigt zu werden. Den Bietern wurde eine allgemeine Vergabeunterlage übersandt, aus der sich mehrere Verfahrensregelungen ergaben. Unter anderem hieß es darin:

„Das Angebot muss alle Preisangaben sowie sonstige geforderte Angaben und Erklärungen enthalten. Die Bieter dürfen an den vorgegebenen Unterlagen keine Zusätze anbringen oder Änderungen vornehmen. Soweit sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes für erforderlich halten, sind diese im Anschreiben, den Konzepten oder auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Änderungen an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. [...]

Angebote, die die Anforderungen dieser Vergabeunterlagen nicht erfüllen oder Abweichungen hiervon vorsehen, können für die Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt werden und führen zum Ausschluss (§57 VgV). [...]

Das finale Angebot muss bis zum Dienstag, den 14.11.2017, 12.00 Uhr bei der [...] Submissionsstelle eingegangen sein. Es kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich geändert, berichtigt und zurückgezogen werden.“

Innerhalb der von der Antragsgegnerin vorgegebenen Frist gaben nur die Beigeladene und die Antragstellerin ein indikatives Angebot ab. In der Folge fanden Bietergespräche mit beiden Unternehmen und Produktbesichtigungen statt.

Mit der Aufforderung zur Abgabe des finalen wies die Antragsgegnerin darauf hin, dass die

„Preisangaben in den Wartungspositionen (jeweils Titel 3) sich auf die Jahrespauschale ohne MwSt. beziehen, die im Rahmen der Auswertung auf acht Jahre hochgerechnet wird und mit den Investitionskosten addiert wird. Dies bildet die Wertungssumme! Die Summe bezieht sich auf den Gerätepark im jeweiligen Los. erfolgt keine Angaben wird die Summe praktisch mit 8 multipliziert.“

Zum Termin der finalen Angebotsabgabe am 14. November 2017 um 12 Uhr lagen Angebote der beiden im Verfahren verbliebenen Bieter vor.

Am Abend des 14. November 2017 schrieb Herr ... vom die Antragsgegnerin beratenden Büro eine SMS an Herrn ... von der Antragstellerin, mit der er fragte: „Haben sie mal ihre Wartungskosten aufgerechnet?“. Herr ... antwortete darauf am nächsten Morgen: „Habe den Fehler gefunden, [Emoticon] wie wollen wir verfahren? Die dort eingetragenen Werte müssen durch die jeweilige Stückzahl dividiert werden.“

Mit Schreiben vom 16. November 2017 teilte die Antragstellerin der Antragsgegnerin mit, dass ihr bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen ein Übertragungsfehler aufgefallen sei. Bei den Wartungskosten seien anstelle der Einzelpreise die Gesamtkosten aller Maschinen eingetragen worden. Die im Leistungsverzeichnis eingetragenen Summen müssten daher durch die jeweilige Maschinenanzahl dividiert werden, um auf den korrekten Preis zu kommen. Im Anhang zu dem Schreiben überreichte die Antragstellerin dementsprechend korrigierte Preisblätter.

Mit E-Mail vom 22. November teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, dass die nachgereichten Änderungen keine Berücksichtigung mehr finden könnten. Mit Schreiben vom 23. November stellte die Antragstellerin erneut dar, dass es sich aus ihrer Sicht um einen offensichtlichen Übertragungsfehler handele und die Vergabestelle daher verpflichtet sei, den wirklichen Willen bei Angebotsabgabe zu ermitteln.

Mit per Fax übermitteltem Schreiben vom 30. November 2017 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen erteilen zu wollen. Auf das Angebot der Antragstellerin könne der Zuschlag nicht erteilt werden, weil es nicht das wirtschaftlichste sei. In der Summe habe ihr Angebot nur 19.536 Punkte erreicht, wohingegen der wirtschaftlichste Bieter bei 19.751 liege.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 rügte die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin eine nicht nachvollziehbare Wertung ihres Angebots sowie die mangelnde Transparenz der Zuschlagskriterien. Ferner rügte sie, dass die Beigeladene nicht über ausreichende Referenzen verfüge und damit die Zulassungskriterien zu Los 1 und 2 nicht erfülle, da ihre „benannten Referenzen Fabrikat ... sind und die final angebotenen Geräte Fabrikat ... noch in keinem EU-Projekt installiert sind“. Weiter rügte die Antragstellerin, im Leistungsverzeichnis sei an zwei Stellen zu Los 1 gefordert, dass die Geräte von einem unabhängigen Hygieneinstitut geprüft worden seien. Die Beigeladene könne für die final angebotenen Geräte der in Los 1 geforderten Einzel-RDG kein Zertifikat nach DIN EN ISO 15883-1 und -2 eines unabhängigen Hygieneinstituts vorlegen. Schließlich rügte die Antragstellerin, im Leistungsverzeichnis sei auf Seite 12 ein Medizinprodukte Qualitätsmanagementsystem nach ISO 13485 gefordert worden. Sie bezweifle, dass die Beigeladene dies erfülle.

Mit Schreiben ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 7. Dezember 2017 ließ die Antragsgegnerin der Antragstellerin mitteilen, dass der Rüge mangelnder Vorabinformation abgeholfen worden sei, indem das Schreiben vom 30. November zurückgezogen worden sei. Ferner wurde mit dem Schreiben begründet, warum die mit Schreiben vom 16. November übermittelten Preise nicht hätten berücksichtigt werden können. Die übrigen Rügen seien auch zurückzuweisen.

Mit per Fax übermitteltem Schreiben vom 7. Dezember 2017 teilte die Antragsgegnerin selbst der Antragstellerin unter dem Betreff „Vorabinformation über die geplante Zuschlagserteilung gem. § 134 GWB“ erneut mit, den Zuschlag nicht auf ihr Angebot erteilen zu können, weil das Angebot der Beigeladenen sowohl in der Gesamtbewertung als auch in den einzelnen Losen besser als das der Antragstellerin bewertet worden sei. Dabei führte die Antragsgegnerin beispielhaft aus:

„Das Angebot des Zuschlagsbieters ist in der Gesamtbewertung bzgl. der Wertungskriterien ‚Niedrigste Gesamtkosten der Investition und Wartung‘ (Preis) sowie ‚Technischer Wert‘ besser bewertet worden als Ihr Angebot. Bezüglich der Kriterien ‚Kundendienst und technische Hilfe‘, ‚Energetische Effizienz‘ sowie bei der Nutzerbewertung der Qualität (Produktpräsentation) wurde Ihr Angebot dagegen besser bewertet als das Angebot des Zuschlagsbieters. Jedoch konnte die bessere Bewertung der vorgenannten Kriterien den Punkt- abstand aufgrund der schlechteren Bewertung des Preises und des Kriteriums ‚Technischer Wert‘ nicht ausgleichen. Insbesondere bzgl. des Wertungskriteriums Preis hat Ihr Angebot nämlich deutlich weniger Punkte erhalten als das Angebot des Zuschlagsbieters.“

Zu den jeweiligen Losen gab die Antragsgegnerin vergleichbare Erklärungen an. Ferner teilte die Antragsgegnerin mit, dass es zwingend erforderlich gewesen sei, die mit dem Angebot vom 10. November 2017 benannten Preise zu Grunde zu legen. Das Angebot des Zuschlagsbieters sei jedoch selbst dann wirtschaftlicher als das Angebot der Antragstellerin, wenn man die mit Schreiben vom 16. November 2017 genannten Preise zu Grunde legen würde.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 rügte die Antragstellerin wiederum die aus ihrer Sicht weiterhin nicht nachvollziehbare Wertung ihres Angebots und Intransparenz der Zuschlagskriterien. Insbesondere habe die Beigeladene aber nach ihrer Kenntnis nicht die geforderten Referenzen beibringen und die angebotenen Produkte nicht wie sie selbst präsentieren können. Wegen des Prototypenstadiums der Produkte der Beigeladenen zu den Losen 1 und 2 könne sie auch kein Zertifikat eines unabhängigen Hygieneinstituts vorgewiesen haben. Auch die Rüge bezüglich des Qualitätsmanagements werde aufrechterhalten. Die Preise im eigenen Angebot seien

auslegungsbedürftig gewesen. Das Angebot vom 10. November 2017 habe nur mit den Preisen verstanden werden können, mit denen sie im Schreiben vom 16. November richtig gestellt worden seien. Die angegebenen Preise im Angebot vom 10. November hätten durch die jeweilige Maschinenzahl dividiert werden müssen, um auf den korrekten Preis zu kommen. Es sei angesichts der erheblichen Preissteigerung im Vergleich zum indikativen Angebot offensichtlich gewesen, dass hier ein Übertragungsfehler vorgelegen habe.

Am 12. Dezember 2017 hat die Antragstellerin durch ihren jetzigen Verfahrensbevollmächtigten einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Landes Berlin gestellt und dabei im Wesentlichen die bereits in ihren Schreiben vom 1. und 11. Dezember erhobenen Rügen vertieft vorgetragen. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag in der Folge der Antragsgegnerin übermittelt. Ferner hat die Kammer die Beiladung der für den Zuschlag auserkorenen Bieterin ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 und noch vor Übermittlung des Nachprüfungsantrags teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin auch die konkreten Punktzahlen der Antragstellerin zu den Wertungskriterien mit. Ferner wies sie auch die weiteren Rügen zurück.

Mit Verfügung vom 5. Januar hat der Vorsitzende der Vergabekammer die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass ihr Angebot keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags hätte und – da das Angebot der Beigeladenen nicht ebenfalls keine Zuschlagschance hätte – ihr daher kein subjektiver Rechtsschutz gewährt werden könnte.

In der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 2018 hat die Antragstellerin nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragt, der Antragsgegnerin zu untersagen, den Zuschlag der Beigeladenen zu erteilen, und die Antragsgegnerin zu verpflichten, die Prüfung und Wertung der Angebote entsprechend der Auffassung der Vergabekammer erneut durchzuführen, sowie die anwaltliche Vertretung der Antragstellerin für notwendig zu erklären. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene haben jeweils beantragt, den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen und festzustellen, dass die Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten notwendig war.

Mit Schriftsatz vom 25. Januar 2018 hat die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen. Sie hat ferner mitgeteilt, Antragsgegnerin und Beigeladene hätten auf die Geltendmachung sämtlicher zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder –verteidigung notwendigen Aufwendungen verzichtet. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene teilten darauf schriftsätzlich mit, eine derartige Abrede außerhalb des Nachprüfungsverfahrens getroffen zu haben.

## II.

Nachdem die Antragstellerin ihren Nachprüfungsantrag zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen und über die Kosten zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB. Nach § 182 Abs. 3 S. 5 GWB erfolgt die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, bei einer Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung der Vergabekammer nach billigem Ermessen.

Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, der Antragstellerin die Kosten des Nachprüfungsverfahrens aufzuerlegen. Denn diese wäre bei summarischer Prüfung (vgl. BGH, Beschluss v. 25.1.2012 – X ZB 3/11, NZBau 2012, 380, 382) in der Hauptsache voraussichtlich unterlegen. Die Antragstellerin beehrte mit ihrem Nachprüfungsantrag die Rückgängigmachung der Auswahlentscheidung der Vergabestelle und die Berücksichtigung ihres Angebots im Vergabeverfahren. Dieser Antrag wäre jedoch bereits als unzulässig mangels Antragsbefugnis oder jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen gewesen. Denn ihr Angebot hatte – unabhängig von dem ebenfalls im Raum stehenden Vorwurf eines Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb – keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags.

Bei Zugrundelegung der mit Angebot vom 10. November 2017 offerierten Preise durfte der Zuschlag nach § 16d EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A auf das Angebot der Antragstellerin nicht erteilt werden. Denn die damit angebotenen Preise sind nach übereinstimmender Bewertung von Antragstellerin und Antragsgegnerin unangemessen hoch. Zwar hat die Antragstellerin geltend gemacht, der Wertung seien ihre im Schreiben vom 16. November 2017 genannten Preise zugrunde zu legen. Damit be-

geht die Antragstellerin im Ergebnis jedoch die Rückrechnung aus den versehentlich als Einheitspreisen angegebenen Gesamtpreisen auf ihre „tatsächlichen“ Einheitspreise. Ihr Angebot war jedoch aus sich heraus eindeutig, die Preisangaben keiner Auslegung zugänglich. Auf die nach Fristablauf bei der Antragsgegnerin nachgereichten Preisangaben konnte es demzufolge nicht ankommen.

Selbst wenn – wie von der Antragstellerin gefordert – ihr Angebot auszulegen gewesen wäre, hätte es keine Aussicht auf Zuschlagserteilung gehabt. Denn in diesem Fall wäre das Angebot aufgrund fehlender Eindeutigkeit zwingend wegen fehlender Preisangaben vom Vergabeverfahren gemäß §§ 16 EU Nr. 3, 13 EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auszuschließen gewesen.

Wegen der fehlenden Zuschlagschance der Antragstellerin hätte ihr subjektiver Rechtsschutz nur gewährt werden können, wenn das Angebot der Beigeladenen ebenfalls keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlags gehabt hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Beigeladene hatte zum einen die von der Antragsgegnerin geforderten Referenzen vorgelegt. Denn es sind nicht nur Referenzen bezüglich der konkret zu liefernden Geräte abgefragt worden.

Auch sind die auf Seite 12 des Leistungsverzeichnisses genannten Anforderungen nach Auffassung der Kammer eindeutig nicht so zu verstehen gewesen, dass diese bereits im Vergabeverfahren zu berücksichtigen gewesen wären bzw. entsprechende Nachweise hätten erbracht werden müssen. Dafür spricht schon, dass es dort lediglich lautete „Der Auftragnehmer hat ... zu beachten“. Evident wird damit auf die Phase nach Auftragserteilung abgestellt. Dies wird ferner gestützt durch Seite 11 des Leistungsverzeichnisses, wo es im Gegensatz dazu lautet „Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Angebot beizufügen“. Ob die Beigeladene den Anforderungen der Seite 12 des Leistungsverzeichnisses entsprechende Zertifikate vorgelegt hat, ist dementsprechend schon nicht entscheidungserheblich gewesen.

Es hätte ebenfalls offen bleiben können, ob die Beigeladene den Anforderungen der Seiten 20 und 45 des Leistungsverzeichnisses entsprechende Zertifikate vorgelegt hat. Denn die dort enthaltenen Regelungen sind jedenfalls so wenig eindeutig, dass darauf zumindest kein Ausschluss der Beigeladenen hätte gestützt werden können.



Da die Antragstellerin die etwaigen Anforderungen unstreitig erfüllt hatte, konnte sie sich insoweit auch auf kein subjektives Recht auf Rückversetzung des Verfahrens und Klarstellung der Bestimmungen berufen. Auch die übrigen Angriffe der Antragstellerin gegen die Vergabe an die Beigeladene hätten nicht durchgegriffen.

Letztlich sind der Antragstellerin die Kosten zudem aufzuerlegen, da sie sich durch die nunmehr erfolgte Rücknahme des Nachprüfungsantrags freiwillig in die Rolle der Unterlegenen begeben hat (vgl. Begründung zu § 182 GWB, BT-Drs. 18/6281, S. 136; allgemein zu diesem kostenrechtlichen Aspekt vgl. BGH, Beschluss v. 6.7.2005 – IV ZB 6/05, NJW-RR 2005, 1662, 1663; BVerwG, Beschluss v. 26.11.1991 – 7 C 16/89, NVwZ 1992, 787, 788 f.). Anhaltspunkte für eine andere Ausübung des billigen Ermessens bestehen hier nicht (vgl. auch VK Thüringen, Beschluss v. 17.10.2017 – 250 - 4003 - 6233/2017 - E - 012 – SM, IBRRS 2018, 0640).

Nach § 182 Abs. 4 S. 3 GWB entspricht es ebenso billigem Ermessen, dass die Antragstellerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zu tragen hat. Bezüglich der Beigeladenen ist insoweit zu berücksichtigen, dass sich jene durch aktive Beteiligung am Verfahren und eigene Antragstellung auch selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. etwa OLG Rostock, Beschluss v. 21.7.2017 – 17 Verg 2/17, BeckRS 2017, 138705).

Auf die Anträge der Antragsgegnerin und der Beigeladenen hat die Kammer nach § 182 Abs. 4 S. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 2, 3 S. 2 VwVfG zudem die Notwendigkeit der Hinzuziehung ihrer Verfahrensbevollmächtigten festzustellen. Ob die Hinzuziehung eines anwaltlichen Vertreters im Verfahren vor der Vergabekammer notwendig ist, kann nicht schematisch, sondern stets nur auf der Grundlage einer differenzierenden Betrachtung des Einzelfalles entschieden werden (vgl. etwa BGH, Beschluss v. 26.9.2006 – X ZB 14/06, NZBau 2006, 800, 806; OLG Frankfurt am Main, Beschluss v. 30.3.2010 – 11 Verg 3/10, ZfBR 2013, 517). Im Rahmen der Abwägung ist insbesondere in Betracht zu ziehen, ob sich das Nachprüfungsverfahren hauptsächlich auf auftragsbezogene Sach- und Rechtsfragen einschließlich der dazu gehörenden Vergaberegeln konzentriert. Ist das der Fall, besteht im Allgemeinen für den öffentlichen Auftraggeber keine Notwendigkeit, einen Rechtsanwalt einzuschalten. In

seinem originären Aufgabenkreis muss sich er sich selbst die notwendigen Sach- und Rechtskenntnisse verschaffen und bedarf daher auch im Nachprüfungsverfahren nicht notwendig eines anwaltlichen Bevollmächtigten (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Beschluss v. 4.8.2015 – VII-Verg 1/15, BeckRS 2015, 117488; Beschluss v. 23.12.2014 – Verg 37/13, NZBau 2015, 392). Vorliegend sind jedoch zahlreiche, mitunter schwierige Rechtsfragen sowohl des materiellen Vergaberechts (Verbindlichkeit von Preisangaben, nachgereichte Angaben, Wertung von Referenzen, Ausschlussgründe, etc.) als auch des Nachprüfungsverfahrens (Rügepräklusion, Antragsbefugnis, Akteneinsicht etc.) zu klären gewesen, deren Bearbeitung weder der Antragsgegnerin noch erst recht der Beigeladenen notwendig selbst möglich sein muss. Hinzu kommt, dass sich auch die Antragstellerin anwaltlich vertreten lässt, sodass unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit eine anwaltliche Vertretung zumindest der Beigeladenen ebenfalls angezeigt erscheint (zu diesem Aspekt vgl. auch VK Niedersachsen, Beschluss v. 5.9.2017 – VgK-26/2017, BeckRS 2017, 126982; VK Bund, Beschluss v. 31.7.2017 – VK 2 – 68/17, BeckRS 2017, 130187).

Die Festsetzung der Verfahrensgebühr beruht schließlich auf § 182 Abs. 2, 3 S. 4 GWB und entspricht dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer. Die Vergabekammer zieht als Ausgangspunkt insofern die auftragswertorientierte Gebührentabelle der Vergabekammern des Bundes (derzeit abrufbar unter [http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien\\_node.html](http://www.bundeskartellamt.de/DE/Vergaberecht/Materialien/Materialien_node.html)) heran. Dabei geht die Kammer nach Seite 3 des Nachprüfungsantrags von einem Auftragswert von rund ... EUR aus. Bei linearer Interpolation (vgl. etwa OLG München, Beschluss v. 15.10.2012 – Verg 18/12, IBRRS 2012, 3900; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.4.2004 – VII – Verg 9/04, VPRRS 2013, 0551; Krohn, in: Burgi/Dreher, Beck'scher Vergaberechtskommentar, 3. Aufl. 2017, § 182 GWB, Rn. 14) dieses von der Gebührentabelle nicht ausgewiesenen Zwischenwertes ergibt sich eine Gebühr in Höhe von  $2.500\text{€} + \frac{50.000\text{€} - 2.500\text{€}}{70.000.000\text{€} - 80.000\text{€}} * (...\text{€} - 80.000\text{€}) = \dots \text{€}$ . Dieser Wert entspricht dem Aufwand der Vergabekammer in dem vorliegenden Verfahren, welches weder in besonderem Maße umfangreich, noch unterdurchschnittlich umfangreich war. Nach § 182 Abs. 3 S. 4 GWB ist infolge der Rücknahme allerdings nur die Hälfte der so ermittelten Gebühr, mithin ... EUR zu entrichten.

Ein (teilweiser) Verzicht auf diese Gebühr aus Billigkeit nach § 182 Abs. 3 S. 6 GWB ist vorliegend nicht angezeigt, da der durch die Rücknahme reduzierte Aufwand bereits in der Halbierung der Gebühr berücksichtigt ist (vgl. Damaske, in: Müller-Wrede, GWB Vergaberecht, 2016, § 182 Rn. 38 m.w.N.). Durch den späten Zeitpunkt der Rücknahme ist der mit der Rücknahme ersparte Aufwand vielmehr ohnehin schon unterdurchschnittlich.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, schriftlich beim Kammergericht, Elßholzstr. 30/31, 10781 Berlin, einzu legen. Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vorsitzender

Hauptamtl. Beisitzer

Ehrenamtl. Beisitzer

Dr. Lux

Sauer

Dipl.-Ing. Bock